



Rheinfelden

Lebenswert. Liebenswert.

Einladung zur Einwohnergemeinde-Versammlung

Mittwoch, 13. Juni 2018, 19.30 Uhr, Saalbau Restaurant Bahnhof Rheinfelden





Herausgeber: Einwohnergemeinde Rheinfelden

Layout: Schwabe AG, Muttenz

Fotos: Henri Leuzinger, Rheinfelden & Stadt Rheinfelden

Druck: Sparn Druck + Verlag AG, Magden. Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier.

www.rheinfelden.ch



Bildserie im Innern der Botschaft: Rheinfelder Szenen

Traktandenliste

1)	Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 13. Dezember 2017; Genehmigung	2
2)	Jahresrechnung 2017; Genehmigung	3
3)	Geschäftsbericht 2017; Kenntnisnahme	11
4)	Verpflichtungskredite über 1.50 Mio. Franken für die neue Erschliessungsstrasse Bahnhof (Quellenstrasse bis Bahnhof, DENSA Areal) über CHF 230'000.00 für die Kanalisation (Strassenentwässerung) und über CHF 145'000.00 für die Wasserleitung (Ringleitung); Genehmigung	12
5)	Reglement über kommunale Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung; Revision	14
6)	Dienstbarkeitsvertrag Kiesabbau «Grossgrüt»; Genehmigung	17
7)	Abgabe der Trägerschaft der Heilpädagogischen Schule; Genehmigung	21
8)	Ortsantennenanlage Rheinfelden (OAA); Beteiligung an der Genossenschaft «Kopfstation GGA» der Gemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, Kaiseraugst, Olsberg, Pratteln und Rheinfelden; Genehmigung	23
9)	Kreditabrechnungen; Genehmigung	24
	9.1 Liegenschaft Marktgasse 1; Sanierung und Umnutzung	24
10)	Verschiedenes	24

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 13. Dezember 2017

Anlässlich der letzten Einwohnergemeinde-Versammlung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 14. Juni 2017
2. Genehmigung des Budgets 2018
3. Genehmigung eines Verpflichtungskredits über CHF 1.8 Mio. für die Sanierung der Liegenschaft Zollrain 1
4. Genehmigung eines Verpflichtungskredits über CHF 1.37 Mio. für die Erneuerung der baulichen und technischen Infrastruktur der Bereitstellungsanlage (BSA) I, Augarten
5. Genehmigung eines Verpflichtungskredits über CHF 710'000.00 für die Erneuerung der Schiffsanlegestelle
6. Genehmigung eines Verpflichtungskredits über CHF 2.5 Mio. für den Ersatz von Wasserleitungen
7. Genehmigung eines Verpflichtungskredits über CHF 1.9 Mio. für die Erweiterung des Grundwasserpumpwerks Heimenholz und den Ersatz bestehender Pumpen und Anlagen
8. Genehmigung der Kreditabrechnungen:
 - 8.1 Umgebungsarbeiten Kindergarten Haldenweg
 - 8.2 Mieterausbau Regionalpolizei und Bevölkerungsschutz
9. Verschiedenes
 - 9.1 Information über den Stand und die Entwicklung des Wohn- und Pflegezentrums Salmenpark

Das Protokoll kann während der Aktenaufgabe in der Kanzlei eingesehen oder in Kopie bezogen werden.

> Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 13. Dezember 2017 sei zu genehmigen.



Traktandum 2

Jahresrechnung 2017; Genehmigung

A) Ergebnis

Die Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde Rheinfelden basiert auf einem Steuerfuss von 100 %. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 im Vergleich zum Budget und Vorjahr gestaltet sich wie folgt:

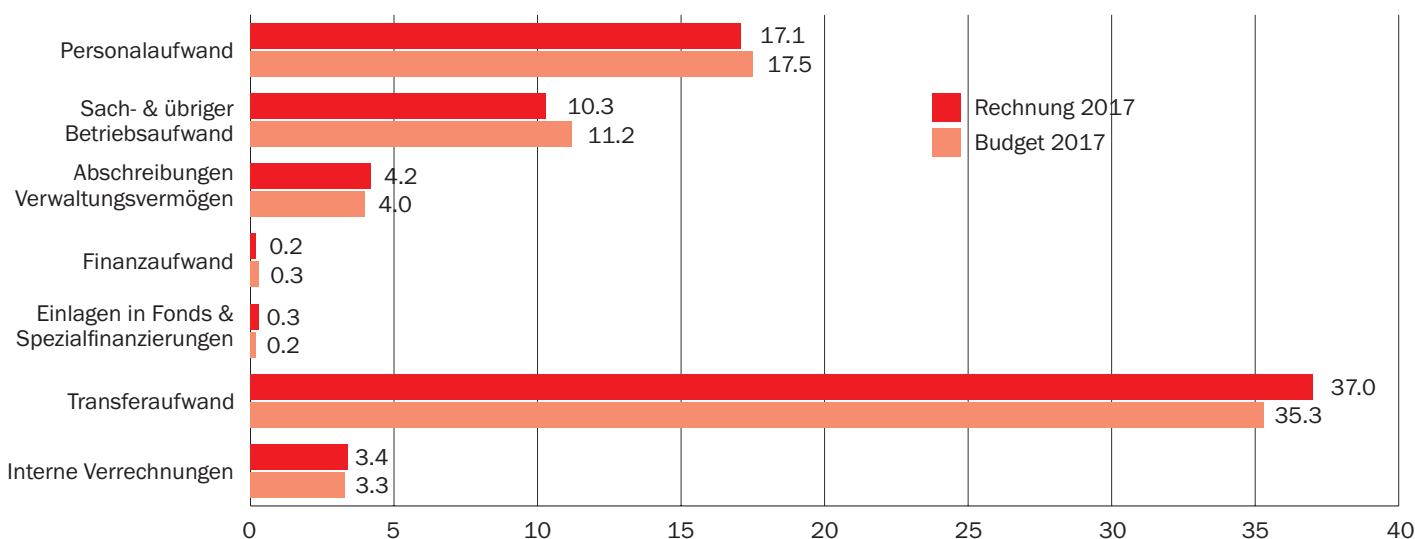
Einwohnergemeinde in CHF Mio. (ohne Spezialfinanzierungen)	RG 2017	BU 2017	RG 2016
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	61.4	59.0	59.4
Betrieblicher Ertrag	63.0	62.0	62.0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1.6	3.1	2.6
Finanzaufwand	0.2	0.2	0.1
Finanzertrag	4.3	4.1	4.5
Ergebnis aus Finanzierung	4.1	3.9	4.4
Operatives Ergebnis	5.7	7.0	7.0
Ausserordentlicher Aufwand/Ertrag	0.0	0.0	0.0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ Überschuss / - = Fehlbetrag)	5.7	7.0	7.0
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	8.2	31.3	9.5
Investitionseinnahmen	2.4	1.3	1.1
Ergebnis Investitionsrechnung	- 5.8	- 30.0	- 8.4
Selbstfinanzierung *	11.1	10.1	11.0
Finanzierungsergebnis (+ = Überschuss / - = Fehlbetrag)	5.2	- 19.9	2.6
<i>Rundungsabweichungen möglich</i>			
* Nachweis der Selbstfinanzierung:			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	5.7	7.0	7.0
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3.3	2.8	3.7
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.3	0.2	0.3
Wertberichtigung Beteiligungen VV	1.7	0.0	0.0
Abschreibungen Investitionsbeiträge	0.2	0.2	0.1
./. Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	- 0.1	- 0.1	- 0.1
Selbstfinanzierung	11.1	10.1	11.0

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung beträgt CHF 5.7 Mio. Die Investitionen belaufen sich auf netto CHF 5.8 Mio., was bei einer Selbstfinanzierung von CHF 11.1 Mio. einen Finanzierungsüberschuss von CHF 5.2 Mio. zur Folge hat.

Im Vergleich resultierte im Budget 2017 ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 19.9 Mio. und in der Jahresrechnung 2016 konnte ein Finanzierungsüberschuss von CHF 2.6 Mio. verbucht werden.

B) Erfolgsrechnung

Ein Vergleich nach Kostenarten ergibt folgende Übersicht (inkl. Spezialfinanzierungen):



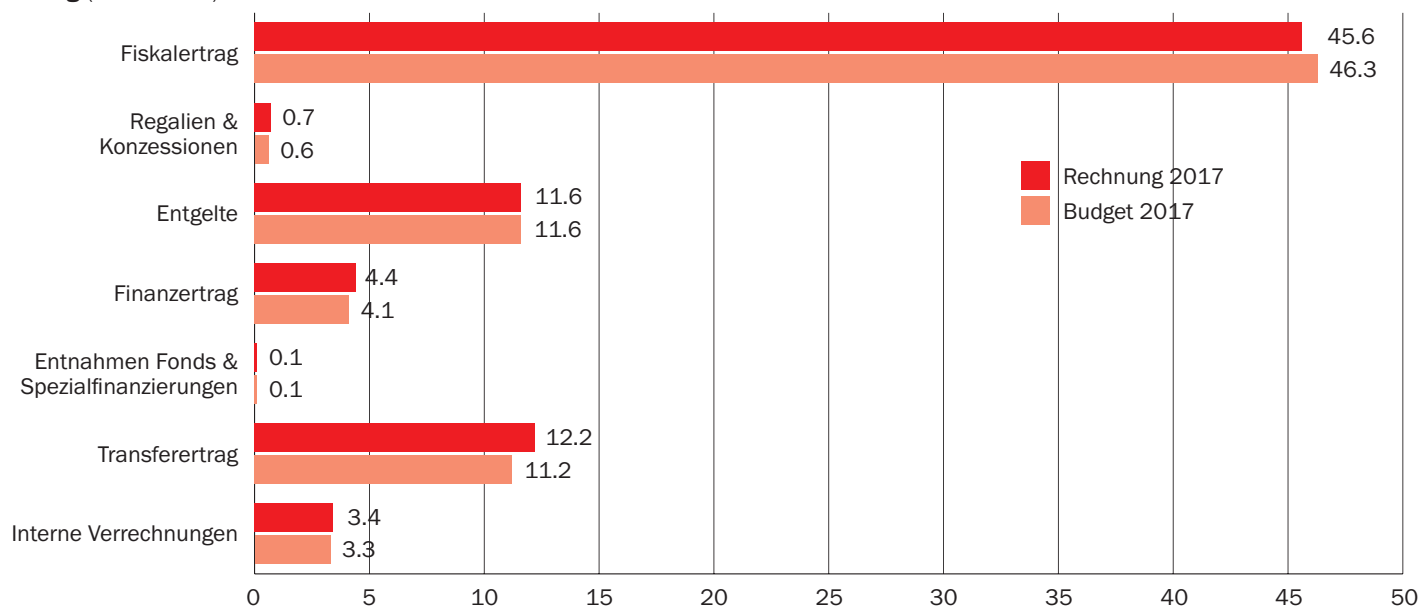
Der Personalaufwand beträgt CHF 17.1 Mio. und liegt 2.5 % oder CHF 0.4 Mio. unter Budget. Bei der Heilpädagogischen Schule führten geringere Schülerzahlen und die Aufhebung des Aussenstandorts in der Schulanlage Robersten zu einem Minderaufwand. Die Arbeitgeberbeiträge an die Unfallversicherung reduzierten sich durch einen Neuabschluss des Versicherungsvertrags und gleichzeitig fielen die Versicherungstaggeldleistungen für erkrankte Mitarbeitende höher aus als budgetiert. Höhere Aufwendungen sind auch im Bereich der Personalwerbung angefallen.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand erreicht eine Höhe von CHF 10.3 Mio. Im Budget ist ein Aufwand von CHF 11.2 Mio. eingestellt. Ein Informatikprojekt musste infolge komplexer Fragestellungen vorübergehend gestoppt werden, was einen Minderaufwand bei den Hard- und Softwarebeschaffungen zur Folge hatte. Die Aufwendungen für Rechtsberatungen und die externe Fachbegleitung für Raumplanung sind tiefer ausgefallen als angenommen. Mehrkosten sind beim Strassenunterhalt und beim gebundenen Unterhalt für Hochbauten entstanden. Die Forderungsverluste von Gemeindesteuern liegen erfreulicherweise unter Budget.

Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen gesamthaft CHF 4.2 Mio. und liegen damit CHF 0.2 Mio. über Budget. Investitionsobjekte müssen gemäss geltenden Finanzrichtlinien ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgeschrieben werden.

Der Finanzaufwand beträgt CHF 0.2 Mio. und die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen erreichen eine Höhe von CHF 0.3 Mio. Sie liegen damit in etwa im Rahmen der Budgeterwartungen.

Im Transferaufwand sind die Entschädigungen und Beiträge an Gemeinwesen und Dritte sowie der Abschreibungsaufwand von Investitionsbeiträgen enthalten. Er beträgt gesamthaft CHF 37.0 Mio. und ist damit CHF 1.7 Mio. oder 4.9 % höher als budgetiert. Deutliche Mehraufwendungen sind zu verzeichnen bei der Sozialhilfe, im Asylwesen und beim Gemeindebeitrag an den Regionalverkehr. Im Weiteren mussten Kapitalbeteiligungen und Darlehen im Verwaltungsvermögen (Wohn- und Pflegezentrum Salmenpark AG, Wärmeverbund Rheinfelden AG, Spitex Fricktal AG) buchhalterisch wertberichtigt werden.

Ertrag (in CHF Mio.)


Die Fiskalerträge betragen gesamthaft CHF 45.6 Mio. und liegen damit CHF 0.7 Mio. oder 1.6 % unter Budget. Es wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen:

in CHF Mio.	RG 2017	BU 2017
Einkommenssteuern Rechnungsjahr natürliche Personen	29.0	28.9
Einkommenssteuern Vorjahre natürliche Personen	4.4	4.4
Vermögenssteuern Rechnungsjahr natürliche Personen	2.9	3.5
Vermögenssteuern Vorjahre natürliche Personen	0.5	0.5
Quellensteuern	3.7	4.0
Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen	4.3	4.4
Sondersteuern	0.9	0.7
Total	45.6	46.3

Rundungsabweichungen möglich

Die Regalien und Konzessionen betragen CHF 0.7 Mio. Budgetiert war ein Betrag von CHF 0.6 Mio. Eine höhere Konzessionsentschädigung der AEW und Mehrerträge aus Kiesabbau führen zu diesem Ergebnis.

Die Entgelte belaufen sich wie budgetiert auf CHF 11.6 Mio. Mehrerträge sind beim Wasserwerk und bei den Polizeibussen zu verzeichnen. Die Benutzungsgebühren der Industrie für die Abwasserbeseitigung wurden nach einer buchhalterischen Bereinigung direkt dem Abwasserverband gutgeschrieben.

Der Finanzertrag und die verschiedenen Erträge betragen CHF 4.4 Mio. Der Mehrertrag gegenüber Budget beläuft sich auf CHF 0.3 Mio. Die Liegenschaft Marktgasse 1 konnte nach erfolgter Sanierung voll vermietet werden. Bei der Schulanlage Schützenmatt wurde ein periodenfremder Ertrag aus der Vermietung der Schulküche an die Kreisschule Unteres Fricktal verbucht.

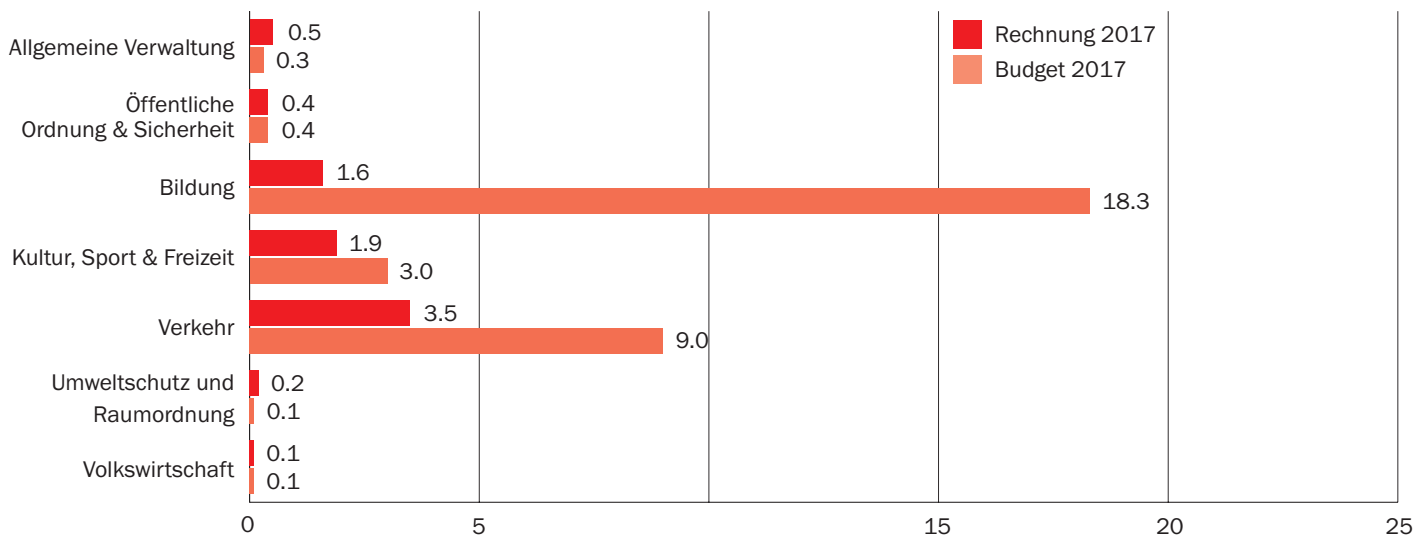
Im Transferertrag sind die Entschädigungen und Beiträge von Gemeinwesen enthalten. Mit CHF 12.2 Mio. liegen sie CHF 1.0 Mio. oder 8.3 % über Budget. Zu Buche schlagen insbesondere die höheren Kantonsbeiträge an den Aufwand für Sozialhilfe.

C) Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben (exkl. Spezialfinanzierungen) in der Jahresrechnung 2017 erreichen eine Höhe von gesamthaft CHF 8.2 Mio. Im

Budget waren Investitionen von CHF 31.3 Mio. vorgesehen, also rund CHF 23.1 Mio. mehr, als effektiv realisiert wurden. Sie verteilen sich wie folgt:

Investitionsausgaben in CHF Mio.



Bei der allgemeinen Verwaltung sind im Rechnungsjahr 2017 die Restkosten für die Sanierung und Umnutzung der Liegenschaft Markt-gasse 1 enthalten.

Im Bereich der Öffentlichen Sicherheit sind ein Sanierungsbeitrag an die Gemeinschaftsschiessanlage Röti sowie der Projektierungskredit für die Sanierung der Zivilschutzanlage Augarten verbucht.

Bei der Bildung konnten die Arbeiten für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Engerfeld im 2017 gestartet werden. Bis Ende Jahr wurden Rechnungen in der Höhe von rund CHF 1.6 Mio. bezahlt.

Der Kulturbereich umfasst in erster Linie die Kosten für die Sanierung und Erweiterung des Roten Hauses. Zudem wurde auf dem Fussballplatz der Sportanlage Schiffacker eine Garderobenerweiterung realisiert.

Beim Verkehr mussten Beiträge an den Kanton geleistet werden (Lichtsignalanlage Coop, Sanierung Zürcherstrasse) und die Sanierung

und Umgestaltung von verschiedenen Gemeindestrassen wurde vorgenommen (Roberstenstrasse und Strassenabschnitte Altstadt). Für den neuen Rheinsteg sind die ersten Planungskosten angefallen.

Der Bereich Umweltschutz und Raumordnung beinhaltet die Finanzierung der Wertstoffsammelstelle in der neuen Überbauung Salmenpark. In der Volkswirtschaft sind Ausgaben für die Erschliessung Chleigrüt verbucht.

Die Investitionseinnahmen ohne Spezialfinanzierungen belaufen sich in der Jahresrechnung 2017 auf gesamthaft CHF 2.4 Mio. Budgetiert waren Einnahmen von CHF 1.3 Mio. Seitens Kanton erfolgte eine Rückerstattung über CHF 0.9 Mio. für die bereits geleisteten Investitionsfolgekosten der S-Bahn-Haltestelle im Augarten. Die Zahlung basiert auf dem Umstand, dass neu der Bund vollumfänglich für die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) zuständig ist. Die Kantone und Gemeinden wurden von dieser Aufgabe entlastet.

D) Bilanz

Die Bilanz gliedert sich im Rechnungsjahr 2017 wie folgt (in CHF Mio.):

Bilanz Zusammenzug	01.01.2017	31.12.2017
Aktiven	322.6	331.3
Finanzvermögen	120.4	127.9
Flüssige Mittel & kurzfristige Geldanlagen	30.7	37.2
Forderungen	14.1	14.4
Aktive Rechnungsabgrenzungen	2.8	2.6
Vorräte	0.1	0.1
Kurzfristige Finanzanlage	0.0	15.0
Finanzanlagen	29.1	15.0
Sachanlagen FV	43.7	43.7
Verwaltungsvermögen	202.2	203.4
Sachanlagen VV	178.0	181.8
Immaterielle Anlagen	0.0	0.1
Darlehen	14.1	12.8
Beteiligungen, Grundkapitalien	5.6	4.7
Investitionsbeiträge	4.5	4.2
Passiven	322.6	331.3
Fremdkapital	35.2	33.1
Laufende Verbindlichkeiten	24.2	26.0
Passive Rechnungsabgrenzungen	1.0	1.3
Kurzfristige Rückstellungen	0.4	0.4
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	7.8	3.6
Langfristige Rückstellungen	0.7	0.7
Verbindlichkeiten gegenüber SF & Fonds im FK	1.1	1.1
Eigenkapital	287.4	298.2
Verpflichtungen(+) & Vorschüsse(-) gegenüber Spezialfinanzierungen	47.2	46.9
Fonds	2.3	2.3
Aufwertungsreserve	138.3	138.3
Bilanzüberschuss	99.5	110.6

Rundungsabweichungen möglich

Auf der Aktivseite erhöhen sich die flüssigen Mittel um CHF 6.5 Mio. auf CHF 37.2 Mio. aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses. Die mittel- und langfristigen Finanzanlagen reduzieren sich um CHF 14.1 Mio. und im Gegenzug erhöhen sich die kurzfristigen Finanzanlagen. Dies vor dem Hintergrund, dass im Jahre 2018 mehrere Festgeldanlagen zur Rückzahlung fällig werden. Die Steuerausstände erhöhen sich leicht von CHF 11.4 Mio. auf CHF 11.8 Mio. Sie erreichen in Rheinfelden per Ende Jahr eine Höhe von 14.54% der Sollstellung (Vorjahr 14.46 %). Das Verwaltungsvermögen erhöht sich von CHF 202.2 Mio. auf CHF 203.4 Mio. Die Nettozunahme ergibt sich aus der Investitionstätigkeit, den Abschreibungen und den Wertberichtigungen.

Bei den Passiven reduziert sich das Fremdkapital von CHF 35.2 Mio. auf CHF 33.1 Mio. Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten konnten abgebaut und das Eigenkapital erhöht werden. Es beläuft sich per 31.12.2017 auf CHF 298.2 Mio. Gemäss Empfehlung der kantonalen Finanzaufsicht wurden im Rechnungsjahr 2017 passivierte Investitionsbeiträge für die geplante Erschliessung des Areals Chleigrüt aufgelöst und in das ordentliche Eigenkapital umgebucht.

E) Finanzkennzahlen

Die harmonisierten Finanzkennzahlen zeigen sich in der Übersicht wie folgt:

	RG 2017	RG 2016
Nettoschuld I pro Einwohner in CHF (Pro-Kopf-Verschuldung)	- 5'524.00	- 5'164.00
Nettoverschuldungsquotient in % (Nettoschuld in Prozent vom Fiskalertrag/Finanzausgleich)	- 167.3 %	- 159.0 %
Zinsbelastungsanteil in % (Nettozinsaufwand in Prozent vom laufenden Ertrag)	- 0.2 %	- 0.2 %
Eigenkapitaldeckungsgrad in % (Relevantes Eigenkapital in Prozent vom operativen Aufwand Vorjahr)	418.4 %	406.6 %
Selbstfinanzierungsgrad in % (Selbstfinanzierung in Prozent vom laufenden Ertrag)	190.0 %	131.2 %
Selbstfinanzierungsanteil in % (Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	16.4 %	16.6 %
Kapitaldienstanteil in % (Nettozinsaufwand + Abschreibungen in Prozent vom laufenden Ertrag)	7.5 %	5.4 %



Stellungnahme der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK)

Vorbemerkung

Die GPFK prüfte die Rechnung stichprobenweise auf die formale und inhaltliche Korrektheit. Die Detailergebnisse dieser Prüfungshandlungen sind in der Aktenaufgabe einsehbar. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Vergleiche aufs Budget 2017.

Ergebnis

Die Jahresrechnung der Stadt Rheinfelden schliesst mit einem Finanzierungsergebnis ab, welches um CHF 25.1 Mio. besser ist als budgetiert: Anstelle eines Fehlbetrags von CHF 19.9 Mio. wurde ein Überschuss von CHF 5.2 Mio. erwirtschaftet. Der Hauptgrund für den Finanzierungsüberschuss liegt in nicht durchgeführten Investitionen im Umfang von CHF 23.1 Mio. Der Grossteil (CHF 16.6 Mio.) betrifft den Baufortschritt bei der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Engerfeld, der durch die folgenden Umstände gebremst wurde: Der mutmaßliche Finanzbedarf für die Ausführung der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Engerfeld wurde Mitte 2016 unter der Annahme, dass die Ausführung 2017 in vollem Gange sei, abgeschätzt. Der Baustart verzögerte sich aber um rund ein Jahr, da der Entscheid des Grossen Rates über die Berufsschulstandorte abgewartet werden musste. Anschließend waren weitere Abklärungen betreffend der Kapazität für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler des Fisingertals erforderlich, erst dann konnte der Baustart erfolgen. Der Zeitpunkt des Finanzbedarfes hat sich daher wesentlich verschoben.

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung liegt um CHF 1.3 Mio. unter dem Budget: einem leicht verbesserten Ergebnis aus Finanzierung (+ CHF 0.2 Mio.) steht ein tieferes Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit gegenüber (- CHF 1.5 Mio.).

Erfolgsrechnung

Die Aufwendungen lagen mit CHF 61.4 Mio. um CHF 2.4 Mio. höher als budgetiert. Die Zunahmen gehen hauptsächlich auf einen erhöhten Transferaufwand (+ CHF 1.7 Mio.) zurück. Im Transferaufwand sind die Entschädigungen und Beiträge an Gemeinwesen und Dritte sowie der Abschreibungsaufwand von Investitionsbeiträgen enthalten. Mehraufwendungen entfallen auf die Sozialhilfe und das Asylwesen (+ CHF 1.1 Mio.). Die im Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle 2016 verlangten Wertberichtigungen (Beteiligung und Darlehen Salmenpark) im Umfang von CHF 1.7 Mio. wurden 2017 vorgenommen.

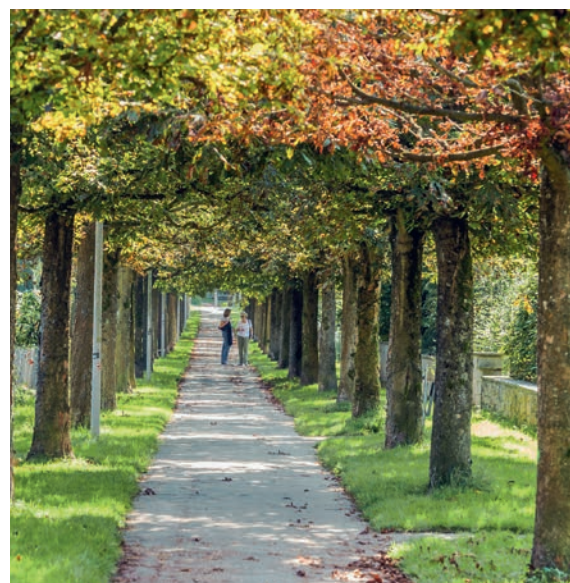
Der Abschreibungsbedarf erhöhte sich um CHF 0.2 Mio. (+5%). Abschreibungen werden gemäss HRM2 ab Inbetriebnahme getätigt und nicht wie früher ab Datum Kreditabrechnung. Dies wurde in der Rechnung 2017 berücksichtigt.

Die Erträge liegen mit CHF 63.0 Mio. um CHF 1.0 Mio. höher als budgetiert. Die Zunahme geht hauptsächlich auf den höheren Transferertrag (+ CHF 1.0 Mio.) zurück; mehrheitlich stammt dieser aus höheren Kantonsbeiträgen an den Aufwand für die Sozialhilfe. Andererseits liegen die Steuereinnahmen primär infolge tieferer Erträge bei der Vermögenssteuer und der Quellensteuer um CHF 0.7 Mio. unter dem Budget.

Dies führt zu einer Verschlechterung des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung um CHF 1.3 Mio. auf insgesamt CHF 5.7 Mio.

Steuerertrag

Die Einkommenssteuern konnten gegenüber dem Vorjahr knapp zulegen (+ CHF 0.1 Mio.), während der Vergleich zum Budget einen Rückgang um CHF 0.86 Mio. zeigt. Die Erträge aus Vermögens- und Quellensteuern natürlicher Personen reduzierten sich um gesamthaft - CHF 0.9 Mio. deutlich.



Der Steuerertrag für natürliche Personen liegt bei CHF 3'023.00 pro Einwohner(in) und übertrifft damit das Vorjahr um 2%. Bei den juristischen Personen liegt der Steuerertrag mit CHF 323.00 um 16.1% unter dem Vorjahreswert.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2017 weist ein Nettoergebnis von CHF 5.8 Mio. aus, was rund CHF 24.2 Mio. unter dem Budget liegt. Hauptsächlich betreffen die budgetierten, aber nicht durchgeführten Investitionen die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Engerfeld (CHF 16.6 Mio.), den neuen Rheinsteg (CHF 1.7 Mio.) sowie die Roberstenstrasse (CHF 1.7 Mio.). Von den getätigten Investitionen von CHF 8.2 Mio. entfiel der Grossteil auf die Projekte Schulanlage Engerfeld, Rotes Haus und Roberstenstrasse (insgesamt rund CHF 4.7 Mio.). Dies ist ein sich seit Jahren wiederholender Trend: Die budgetierten Investitionen können in der Realität aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt werden. Da die Investitionen auch das Finanzierungsergebnis beeinflussen, ist der Verbesserung dieser Tatsache künftig grössere Bedeutung beizumessen.

Spezialfinanzierungen

Die Rechnung der Heilpädagogischen Schule (HPS) schliesst aufgrund höherer Aufwendungen, die nicht durch entsprechende Einnahmen kompensiert werden konnten, zwar mit einem negativen Ergebnis von CHF 308'625.00 ab, doch ist dies immer noch rund 1/3 besser als budgetiert. Investitionen wurden, wie budgetiert, keine getätigt. Der Verlust ist damit geringer als im Vorjahr. Angesichts der geführten Gespräche erhielt die GPFK den Eindruck, dass der 2017 eingeführte Massnahmenplan auch 2018 wieder zu einem besseren Resultat führen wird.

Die Rechnung der Antennen- & Kabelanlage (OAA) schliesst mit einem Überschuss von CHF 342'102.00 ab. Investitionen wurden, wie budgetiert, keine getätigt.

Die Rechnung des Wasserwerks verzeichnet einen Verlust von CHF 606'486.00, welcher um rund CHF 257'000.00 tiefer ausfiel als budgetiert. Die Investitionsausgaben von CHF 0.47 Mio. waren mehr

als doppelt so hoch wie budgetiert (Leitungsersatz Lerchenweg-Mattenweg und Ringleitung Juraweg-Froneggweg sind die Kostentreiber). Das Nettovermögen des Wasserwerks belief sich am 31. Dezember 2017 auf CHF 10.4 Mio., so dass der Verlust problemlos verkraftet werden kann.

Die Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Gewinn von CHF 271'708.00 um rund CHF 261'000.00 besser ab als budgetiert. Bei den Investitionen ergab sich aufgrund von höheren Anschlussgebühren bei Grossprojekten, welche u.a. das nicht budgetierte Darlehen für die ARA-Sanierung von CHF 250'000.00 ausgeglichen haben, ein positives Ergebnis von CHF 46'956.00 anstelle des budgetierten Verlustes von CHF 78'000.00.

Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung weist für das Jahr 2017 einen positiven Saldo von CHF 6.5 Mio. aus. Um diesen Betrag erhöhen sich die liquiden Mittel per Ende Jahr auf CHF 37.2 Mio.

Bilanz

Die Bilanzsumme erhöhte sich um CHF 8.7 Mio. auf insgesamt CHF 331.3 Mio. Auf der Aktivseite nahmen das Finanzvermögen von CHF 120.4 Mio. auf CHF 127.9 Mio. und das Verwaltungsvermögen von CHF 202.2 Mio. auf CHF 203.4 Mio. zu.

Auf der Passivseite sank das Fremdkapital leicht von CHF 35.2 Mio. auf CHF 33.1 Mio. und ist mit 10% der Gesamtbilanzsumme weiterhin tief. Das Eigenkapital stieg von CHF 287.4 Mio. auf CHF 298.2 Mio. Bemerkenswert ist eine Umbuchung von CHF 5.4 Mio. der «passivierten Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen». Dabei handelt es sich um eine Rückstellung für die Erschliessung des Industrieareals «Chleigrüt», die gemäss Vorschrift des Kantons aufgelöst und direkt in der Bilanz dem ordentlichen Eigenkapital zugeführt werden musste.

Die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr entspricht den gesetzlichen Vorschriften und der Gemeindeordnung.



Erkenntnisse der GPFK bei der Rechnungsprüfung

Im Vorfeld und während der Prüfung führte die GPFK diverse Gespräche mit den Verantwortlichen der Verwaltung. Daraus sowie aus den durchgeführten Stichproben konnte die GPFK die folgenden grundsätzlichen Erkenntnisse gewinnen, welche nicht in den Detailergebnissen reflektiert sind:

- Die Stadt Rheinfelden befindet sich wie in den Vorjahren in einer finanziell komfortablen Situation mit guten Aussichten und Handlungsspielraum für die Zukunft.
- Das Finanzierungsergebnis wird seit mehreren Jahren in Folge durch budgetierte, jedoch nicht durchgeführte Investitionen markant beeinflusst: In den letzten 4 Jahren (ohne 2017) wurden durchschnittlich CHF 8.0 Mio. pro Jahr investiert; im gleichen Zeitraum wurden nicht durchgeführte Investitionen von durchschnittlich CHF 4.5 Mio. budgetiert.
- Die Erfolgsrechnung weist höhere Aufwendungen (CHF 2.4 Mio.) und Erträge (CHF 1 Mio.) aus als budgetiert. Ein wesentlicher Grund dafür sind auf beiden Seiten die gestiegenen Aufwendun-

gen für die Sozialhilfe, die der Gemeinde vom Kanton teilweise zurückerstattet wurden (Transferaufwand). Ab 2018 entfällt die Rückerstattung durch den Kanton und der Aufwand für die Sozialhilfe liegt allein bei der Gemeinde.

Empfehlung

Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern aufgrund ihrer Prüfungen die Genehmigung der Jahresrechnung 2017.

> Antrag

Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Rheinfelden für das Jahr 2017 sei zu genehmigen.

Traktandum 3

Geschäftsbericht 2017; Kenntnisnahme

Ordnungsgemäss erstattet der Gemeinderat Rheinfelden Bericht über die Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinde des Jahres 2017.

Der Geschäftsbericht über das Jahr 2017 kann während der Aktenauflage auf der Kanzlei eingesehen werden. Der Bericht kann zudem unter www.rheinfelden.ch vom Internet geladen werden oder wird auf Wunsch mit separater Post zugestellt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK)

Die GPFK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, vom vorliegenden Geschäftsbericht für das Jahr 2017 Kenntnis zu nehmen.

> Antrag

Vom Geschäftsbericht 2017 sei Kenntnis zu nehmen.



Traktandum 4

Verpflichtungskredite über 1.50 Mio. Franken für die neue Erschliessungsstrasse Bahnhof (Quellenstrasse bis Bahnhof, DENSA Areal), über CHF 230'000.00 für die Kanalisation (Strassenentwässerung) und über CHF 145'000.00 für die Wasserleitung (Ringleitung); Genehmigung

Ausgangslage

Gemäss Kommunalem Gesamtplan Verkehr (KGV) aus dem Jahre 2012 sind entlang der Bahnlinie, an der südlichen Grenze des ehemaligen Furnierwerkes (Liegenschaften Nr. 83 und Nr. 1693, DENSA-Areal), auf und neben dem bisherigen Industriegeleise, neue öffentliche Fuss- und Radwegverbindungen vorgesehen. Diese dienen der Erschliessung des Bahnhofs und der angrenzenden Areale. Am 16. Dezember 2013 beschloss der Stadtrat, gestützt auf Art. 5 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Rheinfelden, den behördenverbindlichen Strukturplan Bahnhof. Dieser legt bezüglich des ehemaligen Furnierwerkes fest, dass die Verkehrserschliessung über den Salmenkreisel, die Quellenstrasse und das Trassee des ehemaligen Industriegeleises/Freiverlad zu erfolgen hat. Für den Langsamverkehr ist zudem eine Ost-West-Verbindung zwischen Bahnlinie und dem Areal des ehemaligen Furnierwerkes vorzusehen.

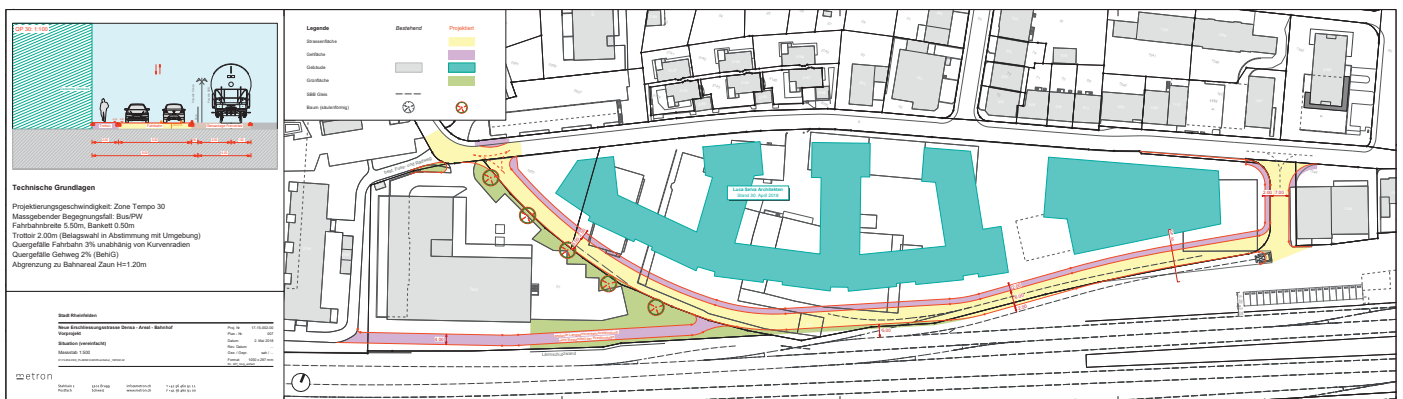
Der Stadtrat erteilte der FR Immobilien AG am 22. Januar 2018 auf dem Areal des ehemaligen Furnierwerkes die Baubewilligung für eine Arealüberbauung mit 155 Wohnungen, Gewerbeflächen, Aussenparkfeldern und unterirdischer Autoeinstellhalle. Die Baubewilligung ist in Rechtskraft erwachsen. Bereits zuvor wurde eine Projektstudie über

die verkehrstechnische Erschliessung (Strasse und Fussweg) des Areals erstellt. Dieses Vorprojekt wurde im bewilligten Bauprojekt der FR Immobilien AG berücksichtigt. Die neue Strasse soll nun abgestimmt auf die Bauarbeiten der geplanten Überbauung realisiert werden.

Projektbeschreibung

Die Fahrbahnbreite der neuen Strasse ist für den massgebenden Begegnungsfall Bus/PW dimensioniert und beträgt 5.50m (+ 0.50m Bankett auf der Südseite). Das Quergefälle beträgt, unabhängig von Kurvenradien, 3%. Der Gehweg ist durchgehend 2.00m breit und das Quergefälle von 2% entspricht dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Als Abgrenzung zum Bahnareal ist ein Zaun mit einer Höhe von 1.20m vorgesehen. Gemäss Kommunalem Gesamtplan Verkehr (KGV) liegt die Strasse in der Zentrumszone und die maximal erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

Die im nachfolgenden Situationsplan dargestellte und geplante Langsamverkehrsverbindung südlich der Liegenschaft Q37 entlang der Bahnlinie ist nicht Gegenstand des vorliegenden Kreditantrages. Derzeit werden Gespräche über den dafür notwendigen Landerwerb geführt.



Kosten

Der Stadtrat hat mit der Grundeigentümerin des ehemaligen Furnierwerkes, der FR Immobilien AG, einen Erschliessungsvertrag abgeschlossen. Demnach tritt die Grundeigentümerin das für den Strassenbau benötigte Land unentgeltlich an die Stadt ab. Die Kosten der Erstellung der öffentlichen Strasse inkl. Strassenentwässerung und Beleuchtung sowie der Wasserleitung (Ringleitung) gehen zu Lasten der Stadt Rheinfelden.

Die geplante Strasse wurde auch für das Agglomerationsprogramm Basel, 3. Generation, angemeldet. Ob allenfalls Bundesbeiträge an das Bauwerk ausgerichtet werden, wird sich bis voraussichtlich Mitte 2019 zeigen.

Übersicht Investitionskosten in CHF	Baukosten	Ingenieurhonorar	Gesamtbetrag
Strassenbau	1'175'000.00	140'000.00	1'315'000.00
Beleuchtung	105'000.00	-	105'000.00
Kleinerer Landerwerb	20'000.00	-	20'000.00
Vermessung, Grundbuch etc.	60'000.00	-	60'000.00
Erschliessungsstrasse Densa-Areal – Bahnhof (inkl. 7.7% MwSt.)	1'360'000.00	140'000.00	1'500'000.00
Kanalisation (Strassenentwässerung) (exkl. MwSt.)	205'000.00	25'000.00	230'000.00
Wasserleitung (Ringleitung) (exkl. MwSt.)	130'000.00	15'000.00	145'000.00

- Kostenstand: 19. März 2018

Die Kostenschätzung wurde vom Ingenieurbüro Wilhelm und Wahlen AG, Aarau, gestützt auf die Projektstudie der Metron AG, Fachbereich Verkehr, Brugg, ermittelt und basiert auf Erfahrungszahlen von vergleichbaren ausgeführten Strassenprojekten. Die Kostenschätzung weist eine Genauigkeit von +/- 15% auf. Allfällige Kosten für Altlastensanierungen sind nicht enthalten.

Finanzierung

Gemäss § 90g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) sind Verpflichtungskredite brutto zu beschliessen. Finanzierung und Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben.

Das geplante Strassenprojekt ist in der Aufgaben- und Finanzplanung 2018–2022 mit bisher 1.053 Mio. Franken berücksichtigt. Die beantragten Investitionen können aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden. Die Aufnahme von Fremdkapital ist nicht notwendig. Für die einzelnen Investitionsanteile ergibt sich je nach Anlagekategorie der folgende Abschreibungsaufwand:

Kategorie	Abschreibungsdauer	Investitionsanteil in CHF	jährliche Abschreibung in CHF
Planungen	10 Jahre	140'000.00	14'000.00
Strassen, Plätze	40 Jahre	1'360'000.00	34'000.00
Total (inkl. MwSt.)		1'500'000.00	48'000.00
Kanalisation	50 Jahre	230'000.00	4'600.00
Wasserleitung	50 Jahre	145'000.00	2'900.00
Total (exkl. MwSt.)		375'000.00	7'500.00

Bei geschätzten Anlagekosten von CHF 1'875'000.00 ist somit mit einem jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 55'500.00 zu rechnen.

> Antrag

A) Für die neue Erschliessungsstrasse Bahnhof (Quellenstrasse bis Bahnhof, DENSA Areal) sei ein Verpflichtungskredit über CHF 1.50 Mio. (inkl. MwSt.) zu genehmigen.

B) Für die Kanalisation (Strassenentwässerung) sei ein Verpflichtungskredit über CHF 230'000.00 (exkl. MwSt.) zu genehmigen.

C) Für die Wasserleitung (Ringleitung) sei ein Verpflichtungskredit über CHF 145'000.00 (exkl. MwSt.) zu genehmigen.

Traktandum 5

Neues Reglement über kommunale Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung; Genehmigung

Ausgangslage

Die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ist heute ein wichtiger Faktor der Standortattraktivität. Ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung unterstützt dies in hohem Masse.

Die Stadt Rheinfelden subventionierte bis 2016 nach dem Prinzip der Defizitdeckung den Kinderhort Zottelbär, der vor rund 25 Jahren auf Initiative des gemeinnützigen Frauenvereins und der Stadt gegründet wurde. Am 15. Juni 2016 beschloss die Einwohnergemeindeversammlung das Reglement über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (KIBE-Reglement) und damit die Einführung der Subjekthilfe in den Kindertagesstätten. Seit dem 1. Januar 2017 werden nun einzelne Betreuungsverhältnisse in aktuell vier Rheinfelder Kindertagesstätten unterstützt, sofern die Eltern eine gewisse wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unterschreiten. Im aktuellen Budget 2018 sind dafür städtische Mittel von CHF 100'000.- veranschlagt.

Bereits seit dem Schuljahresbeginn 2005/06 besteht an den Rheinfelder Volksschulen ein Mittagstischangebot mit Mittagspausenbetreuung. Die Stadt hatte hierfür die Mittagstisch GmbH gegründet und steuert das Angebot über eine Leistungsvereinbarung. Aktuell wird das flächendeckende Mittagstischangebot von rund 300 Schülerinnen und Schülern bzw. rund 200 Familien genutzt und durch die Stadt mit CHF 189'000.- pro Jahr mitfinanziert (Objekthilfe).

In Rheinfelden bestehen aktuell sechs private Kindertagesstätten, zahlreiche private Tagesfamilien sowie die Mittagstisch GmbH mit Mittagstisch- und Tagesstrukturangebot an den drei Primarschulstandorten.

Kinderbetreuungsgesetz Kanton Aargau

Anfang Juni 2016 hat das Aargauer Stimmvolk das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) angenommen. Dieses ist am 1. August 2016 in Kraft getreten. Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass das Gesetz bis spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2018/19 umgesetzt werden muss. Das Kinderbetreuungsgesetz bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Integration und Chancengerechtigkeit von Kindern. Neu sind die Gemeinden dazu verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Wenn sich die Wohnsitzgemeinde an den Kosten beteiligt, tut sie dies nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Im Kanton Aargau wird die familienergänzende Kinderbetreuung weitgehend auf Gemeindeebene geregelt. Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung regelt nur die wesentlichen Grundzüge. Entsprechend werden den Gemeinden bei der Umsetzung weitreichende Kompetenzen eingeräumt. Das aktuell gültige Reglement der Stadt Rheinfelden entspricht den gesetzlichen Vorgaben nicht in allen Teilen, weshalb eine Revision erforderlich ist. Insbesondere soll



neu auch die Inanspruchnahme von Tagesstruktur-Angeboten in den Genuss von kommunalen Beiträgen kommen. Gleichzeitig wird mit dem neuen Reglement und der dazu dazugehörenden Verordnung das Beitragssystem vereinfacht (Wegfall der Leistungsvereinbarungen mit den Kindertagesstätten, Bemessung des massgebenden Einkommens, übersichtliche Beitragstabellen).

Kinderbetreuungs-Beitragsreglement (KiBe-BeR)

In dem der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorliegenden Reglement werden die Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von kommunalen Beiträgen und die strategischen Grundsätze festgehalten. Der Gemeinderat wird darin ermächtigt, die Details in einer Verordnung zu regeln. Insbesondere erhält er damit die Möglichkeit, die kommunalen Mittel aktiv zu steuern. Dies kann er tun, indem er die Parameter der Bemessung der Elternbeiträge verändert.

Leistungsvereinbarungen mit den Trägerschaften sind ausser mit der Mittagstisch GmbH nicht mehr erforderlich. Die Anbieter sind von Gesetzes wegen durch die Standortgemeinden zu bewilligen und zu kontrollieren.

Die Einwohnergemeinde entrichtet an die Erziehungsberechtigten in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kommunale Beiträge für die Inanspruchnahme der Angebote der Kindertagesstätten und neu auch der Tagesstruktureinrichtungen und Tagesfamilien (Subjekthilfe). Davon ausgenommen ist weiterhin das Mittagstisch-Angebot, das auch in Zukunft mit einem Pauschalbeitrag an die Institution gefördert werden soll (siehe nachfolgend). Subjekthilfe wird an die Eltern ausgerichtet. Die Eltern haben die Wahl der Betreuungseinrichtung. Es besteht keine Bindung mehr an den Standort Rheinfelden. Anspruchsberechtigt sind Betreuungsverhältnisse von Kindern bis zum Ende der Primarschule mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Rheinfelden. Anspruchsberechtigte müssen den Nachweis ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder der Erhaltung der Ver-

mittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vorweisen. Die finanzielle Verpflichtung gegenüber den Kindertagesstätten tragen die Eltern.

Den Gesamtbetrag an kommunalen Beiträgen, die den Erziehungsberechtigten entrichtet werden (Subjekthilfe), legt die Einwohnergemeindeversammlung im jährlichen Budget fest. Dabei kann sie sich auf eine Planrechnung abstützen, die auf Mengengerüst und Konditionen gemäss Verordnung basiert.

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten und einheitlichen Mittagstisch-Angebotes, bestehend aus Mittagessen und Mittagspausenbetreuung, an den Standorten der Volksschule, schliesst der Gemeinderat auch in Zukunft mit einem Leistungserbringer eine Leistungsvereinbarung ab. Der Leistungserbringer erhält einen Beitrag (Objekthilfe), der das Mittagstisch-Angebot für alle Kinder gleichermassen vergünstigt. Die Höhe der Objekthilfe legt die Einwohnergemeindeversammlung im jährlichen Budget fest (aktuell CHF 189'000.-).

Kinderbetreuungs-Beitragsverordnung (KiBe-BeV)

Gestützt auf das von der Gemeindeversammlung zu genehmigende Reglement wird vom Gemeinderat eine Verordnung erlassen. Auf den Grundlagen der Bemessungskriterien des Reglements legt der Gemeinderat die Konditionen in der Verordnung so fest, dass die Budgetvorgabe möglichst eingehalten wird. Der Entwurf sieht Beiträge bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 80'000 und einen minimalen Elternbeitrag von 30% vor.

Damit sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ein Bild machen können, wurde die Verordnung bereits im Entwurf ausgearbeitet und ist Bestandteil der Aktenuflage. Der Tarifrrechner auf dem gemeindeeigenen Internetauftritt wird den neuen Bestimmungen angepasst, um die Berechnung einfach und nachvollziehbarer zu gestalten.



Kosten

Mit dem neuen Kinderbetreuungs-Beitragsreglement und der dazugehörigen, im Entwurf vorliegenden Verordnung beabsichtigt der Gemeinderat folgende Beitragserhöhungen:

	bisher	neu
Kindertagesstätten	100'000.00	128'000.00
Tagesstrukturen	0.00	77'000.00
Tageseltern	5'000.00	5'000.00
Mittagstisch (Objektbeitrag)	189'000.00	194'000.00
	294'000.00	404'000.00

Die Mehraufwendungen können bei den Ausgaben der materiellen Hilfe in der Höhe von geschätzt CHF 90'000.- kompensiert werden, so dass in der Konsequenz netto Mehraufwendungen von rund CHF 20'000.- resultieren.

Zusätzlich zu den wiederkehrenden Kosten ergeben sich einmalige Kosten für die Beschaffung notwendiger Software für die administrative Abwicklung von rund CHF 6'000.-.

Beispiele von Elternbeiträgen

Auf der Basis des aktuellen Entwurfes der Kinderbetreuungs-Beitragsverordnung sind im Folgenden einige Beispiele von Elternbeiträgen berechnet worden.

Kriterium	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
Familiensituation	Vater und Mutter 2 Kinder	Vater und Mutter 2 Kinder	Alleinerziehende/r 1 Kind (Baby)	Alleinerziehende/r 1 Kind
Arbeitssituation	Beide erwerbstätig	Beide erwerbstätig	Erwerbstätig	Arbeitslos, beim RAV angemeldet
Betreuungsumfang	1 Kind an 3 Tagen in Kita	2 Kinder an 2 Tagen in Kita	1 Baby an 4 Tagen in Kita	1 Kind an 4 Nachmittagen in Tagesstruktur (DB1)
Massgebendes Einkommen, inkl. 1/5 des steuerbaren Vermögens	CHF 75'000	CHF 80'000	CHF 40'000	CHF 60'000
Elternbeitrag pro Monat	CHF 1'328	CHF 1'978	CHF 892	CHF 671
Unterstützungsbeitrag Stadt Rheinfelden	CHF 156	-	CHF 1'430	CHF 361

Das Kinderbetreuungsreglement kann zusammen mit einem Entwurf der Verordnung während der Aktenaufgabe von der Homepage der Stadt geladen oder in Kopie in der Stadtkanzlei bezogen werden.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK)

Die GPFK steht dem vorliegenden Reglement generell positiv gegenüber. Aufgrund der vorliegenden Berechnungen ist mit einer Kostenfolge von CHF 20'000.- zu rechnen. Diese kann aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Rheinfelden gut getragen werden.

Die Regelung des Mittagstisches wird als zweckmässig angesehen. Im Falle weiterer Erhöhungen des Elternbeitrages könnte sich die Überprüfung einer teilweisen Subjektfinanzierung besonders für wirtschaftlich schwache Familien anbieten, um dem Gesetz besser zu entsprechen. Die klare Trennung von Reglement (Rahmen) und Beitragsverordnung (Ausführung) gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit, die kommunalen Mittel aktiv zu steuern und die Auswirkungen auf das Budget festzulegen. Die GPFK sieht hier auch die Verantwortung, die Parameter für die Elternbeiträge so zu gestalten, dass der Zweck des kantonalen Gesetzes wirkungsvoll umgesetzt und entsprechend kontrolliert wird. Aus heutiger Sicht kann die GPFK nicht beurteilen, ob der minimale Elternbeitrag von 30% der Betreuungskosten am wirkungsvollsten ist. Die GPFK empfiehlt deshalb dem Gemeinderat, eine Datenbasis zu schaffen und während den nächsten 5 Jahren, jeweils im Sommer, zu berichten:

- wie sich die familienergänzende Kinderbetreuung auf die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten auswirkt,
- wie sich dadurch die Steuereinnahmen verändern,
- welche Schlussfolgerungen sich dadurch für die Bemessung der Elternbeiträge ergeben.

Um die Arbeitslast bei der Antragsstellung für Unterstützung im Sozialdienst tief zu halten, erscheint es der GPFK richtig, dass dem Antragsteller ein grosses Mass an Eigenverantwortung und Mitarbeit zukommt. Es wird deshalb empfohlen, ein Merkblatt für Antragsteller herauszugeben. Im Speziellen sollte darauf hingewiesen werden, welche Möglichkeiten bei finanziellen Engpässen angeboten werden können bzw. wie das massgebende Einkommen berechnet wird.

Die GPFK empfiehlt, dem Reglement über kommunale Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBe-BeR) zuzustimmen.

> Antrag

Das neue Kinderbetreuungs-Beitragsreglement (KiBe-BeR) sei zu genehmigen.

Traktandum 6

Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Rheinfelden als beteiligte Grundeigentümerin und der Holcim Kies und Beton AG, Zürich, als Berechtigte, für den Materialabbau und die Wiederauffüllung in der Flur «Grossgrüt»; Genehmigung

Rohstoffversorgung für die regionale Bauwirtschaft

Kies ist einer von wenigen Bodenrohstoffen, der in der Schweiz reichlich vorhanden ist. In den Niederterrassenschottern der Hochrheinebene um Rheinfelden wird schon seit vielen Jahrzehnten Kies abgebaut, eine umweltpolitisch sinnvolle und wertschöpfende Rohstoffnutzung für die lokale und regionale Bauwirtschaft. Etliche frühere Rheinfelder Kiesgruben sind längst rekultiviert und werden heute wieder als Bauland, Kulturland, Wald oder Naturschutzgebiet genutzt. Seit mehr als 20 Jahren wird im Gebiet Rheinfelden Ost Kies gewonnen. Der 1996 im Gebiet Chleigrüt begonnene Kiesabbau ist inzwischen abgeschlossen und die Grube befindet sich in der Endphase der Wiederauffüllung. Aktuell und in den nächsten 8 bis 10 Jahren baut die Firma Holcim Kies und Beton AG, Zürich, in der im Herbst 2015 eröffneten Grube Untere Rütene Kies ab. Holcim möchte den Kiesabbau im Gebiet Rheinfelden nach Beendigung der Abbaustelle Untere Rütene gerne fortführen. Sie ist bestrebt, sich dazu die Kiesabbaurechte für die im kantonalen Richtplan bereits als Materialabbaugbiet von kantonalen Bedeutung verzeichnete Geländekammer Grossgrüt durch einen mit den betroffenen Grundeigentümern abzuschliessenden Dienstbarkeitsvertrag langfristig zu sichern. Der geplante Kiesabbau im Gebiet Grossgrüt, mit der Option eines späteren Abbaus im angrenzenden Gebiet Neumatt Nord, sichert der Agglomeration Rheinfelden-Möhlin auf Jahrzehnte hinaus eine regionale Kiesversorgung.

Verlagerung des Kieswerks zu den nutzbaren Kiesreserven

Das in der Grube Untere Rütene gewonnene Rohmaterial wird heute zur Aufbereitung ins 20 km entfernte Kieswerk Eiken der Firma Holcim gefahren. Aus wirtschaftlichen sowie verkehrs- und umweltpolitischen Gründen sollten Kieswerke möglichst in der Nähe der Kiesabbaustellen betrieben werden. Im Gebiet Sisslerfeld bei Eiken sind die nutzbaren Kiesreserven weitgehend erschöpft. Daher ist die Firma Holcim daran interessiert, ihr Kieswerk wenn möglich von Eiken nach Rheinfelden zu verlagern, um das im Gebiet Rheinfelden Ost in den nächsten Jahrzehnten abzubauen Kiesmaterial vor Ort für den Markt aufbereiten zu können. Die im Jahr 2014 vorgenommene Standortevaluation für das Kieswerk ergab, dass die Bauzone Chleigrüt für ein solches Werk der geeignetste Standort ist.

Keine Verkehrszunahme

Die für den Abbau im Gebiet Grossgrüt vorgesehene Jahresproduktion an Kiesmaterial ist nicht grösser als das heutige Kiesabbauvolumen in der Grube Untere Rütene. Folglich ist während des späteren Kiesabbaus im Gebiet Grossgrüt im Vergleich zu heute keine Zunahme des Zubringerverkehrs mit Kies- und Aushubtransporten zu erwarten. Nach Inbetriebnahme des geplanten Kieswerks Rheinfelden fallen die Transporte des Rohmaterials zur Aufarbeitung ins heu-

tige Kieswerk Eiken und zurück zu den heutigen Betonwerken und Baustellen im unteren Baselbiet sowie im Raum Basel weg, sodass der Schwerverkehr auf dem Autobahnabschnitt zwischen Rheinfelden und Eiken reduziert wird.

Chancen für die Natur

Durch die Geländekammern Grossgrüt und Chleigrüt führt ein Wildtierkorridor von kantonalen Bedeutung. Der geplante Kiesabbau im Grossgrüt und das vorgesehene Kieswerk im Chleigrüt sind mit den Zielen und Festlegungen des Wildtierkorridors wie auch des kommunalen Richtplans Landschaft und Erholung gut vereinbar. Das Kiesabbauprojekt bietet vielfältige Chancen für landschaftliche und ökologische Aufwertungsmassnahmen in dieser landwirtschaftlich intensiv genutzten und ausgeräumten Ackerlandschaft. Dadurch können die Biotopvielfalt und die ökologische Vernetzung der Landschaft im Wildtierkorridor beträchtlich verbessert werden. Die ökologischen Aufwertungs- und Ausgleichsmassnahmen sind im für das Kiesabbauprojekt zu erstellenden Umweltverträglichkeitsbericht detailliert aufzuzeigen. In der die Planungsphase abschliessenden Abbaubewilligung wird die Umsetzung der Aufwertungs- und Ausgleichsmassnahmen für den Kiesabbau- und Wiederauffüllbetrieb wie auch für die Endrekultivierung des Areals als verbindliche Auflage angeordnet.

Grundwasser nicht gefährdet

Die vorrangigen Grundwasserfassungen der Stadt Rheinfelden im Waldgebiet Heimeholz nutzen den Grundwasserstrom rund 1 km oberhalb der Abbaustelle Grossgrüt, sodass der geplante Kiesabbau das Trinkwasser der Stadt nicht tangiert. Sollte eine Baumaschine in der Grube im schlimmsten denkbaren Fall doch einmal Treibstoff oder Öl verlieren, kann das Betriebspersonal das verunreinigte Kiesmaterial in der 3 m dicken, obligatorischen Kiespufferschicht zwischen Grubensohle und Grundwasserstrom in jedem Fall ausheben und ordnungsgemäss beseitigen, bevor eine Verunreinigung des Grundwassers eintreten kann.

Willkommenes Deponievolumen für Aushubmaterial

Das im Rahmen der Wiederauffüllung von Materialabbaustellen verfügbare Deponievolumen zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial wird seit Jahren weitherum immer knapper. Allenthalben müssen nun Aushubdeponien auf gewachsenem Terrain ins Auge gefasst werden. Die Kiesgruben Untere Rütene und Grossgrüt verschaffen der Region Unteres Fricktal für Jahrzehnte genügend Deponievolumen zur Ablagerung von unverschmutztem Aushub, so dass im Gebiet um Rheinfelden in absehbarer Zukunft kein künstlicher Berg aufgeschüttet werden muss.

Finanzieller Nutzen für Grundeigentümer und Stadt

Die Grundeigentümer werden für den Kiesabbau und die Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial durch die Holcim Kies und Beton AG als Abbauberechtigte und Betreiberin des Kiesabbaus pro Tonne abgeführten Material entschädigt. Wird das geplante Kieswerk Chleigrüt bewilligt und gebaut, kann die Einwohnergemeinde als Haupteigentümerin des Grundstücks jährlich Baurechtszinsen in der Höhe eines sechsstelligen Frankenbetrags vereinnahmen. Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen durch den Kiesabbau erhält die Einwohnergemeinde darüber hinaus eine separat vereinbarte, linear zur abgeführten Masse Kiesmaterial bemessene Abgabe im Betrag von CHF 0.16 pro Tonne aus dem Kieswerk abgeführten Materials, was eine zusätzliche jährliche Entschädigung von einigen zehntausend Franken ergibt. Das Kieswerk bringt im Weiteren Arbeitsplätze nach Rheinfelden und generiert der Stadt mit einem Firmenstandort von Holcim zusätzliche Steuereinnahmen.

Eckwerte des Dienstbarkeitsvertrags für den Materialabbau Grossgrüt

1. 40% des 20 Hektar grossen Abbauperimeters sind im Eigentum der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde Rheinfelden. Die restlichen 60% gehören zwei privaten Eigentümern. Die

4 Grundeigentümer Grossgrüt schliessen sich als einfache Gesellschaft nach Obligationenrecht (OR) zur Grundeigentümergeinschaft Grossgrüt zusammen und treten gegenüber der Firma Holcim (Berechtigte) als Gemeinschaft auf. Die Berechtigten entrichtet die Entschädigungen gemäss dem durch die Grundeigentümergeinschaft vereinbarten Verteilschlüssel anteilmässig direkt den einzelnen Grundeigentümern. Es erfolgen keine Zahlungen über die Grundeigentümergeinschaft Grossgrüt.

2. Die indexierte Entschädigung für den Rohstoffabbau und die Wiederauffüllung beträgt CHF 7.00 pro m³ exkl. MwSt., wobei je CHF 3.50 auf den Abbau bzw. auf die Wiederauffüllung entfallen. Die Entschädigung für den Abbau wie auch für die Wiederauffüllung wird aufgrund des ab Kieswerk in Tonnen (t) gewogenen und abgeführten Materials berechnet. Mit den festgesetzten Umrechnungsfaktoren 1.90 t pro m³ für Kiesmaterial und 1.75 t pro m³ für Aushubmaterial resultieren Entschädigungen von CHF 1.84 pro t für Kies bzw. CHF 2.00 pro t für Aushub, total CHF 3.84 pro t abgeführten Materials. Die spätere Wiederauffüllung wird bereits mit dem Abbau im Voraus entschädigt. Bei den Ansätzen handelt es sich um marktübliche Preise. Bei einem Abbau von 3.4 Mio. m³ verwertbarem Kiesmaterial innert 20 Jahren ergeben sich für Abbau und Wiederauffüllung folgende approximative Grundeigentümerentschädigungen:

Grundeigentümer Kiesabbau Grossgrüt	Anteil in %	Jährliche Entschädigung ca. CHF	Gesamte Entschädigung über den Abbauzeitraum von 20 Jahren ca. CHF
Einwohnergemeinde Rheinfelden	16.2	193'000	3'860'000
Ortsbürgergemeinde Rheinfelden	23.8	283'000	5'660'000
Private	60.0	714'000	14'280'000
Total Grundeigentümer Grossgrüt	100.0	1'190'000	23'800'000

3. Die Berechtigte ist verpflichtet, das abgebaute Areal gemäss Abbaubewilligung ordnungs- und fristgemäss wiederaufzufüllen und zu rekultivieren. Der Dienstbarkeitsvertrag ist entsprechend befristet und dauert längstens bis Ende 2069.

4. Die Eigentümer bzw. Pächter der Kulturlandparzellen erhalten während des Abbaus kein Ersatzland. Stattdessen wird ihnen für das für Kiesabbau und Wiederauffüllung beanspruchte Land eine gemäss «Wegleitung über die Bemessung des Einkommensausfalls für mehrjährig beanspruchtes Kulturland» des Schweizer Bauernverbands berechnete Ertragsausfallentschädigung in der Höhe von zurzeit CHF 30.20 pro Are und Jahr entrichtet.

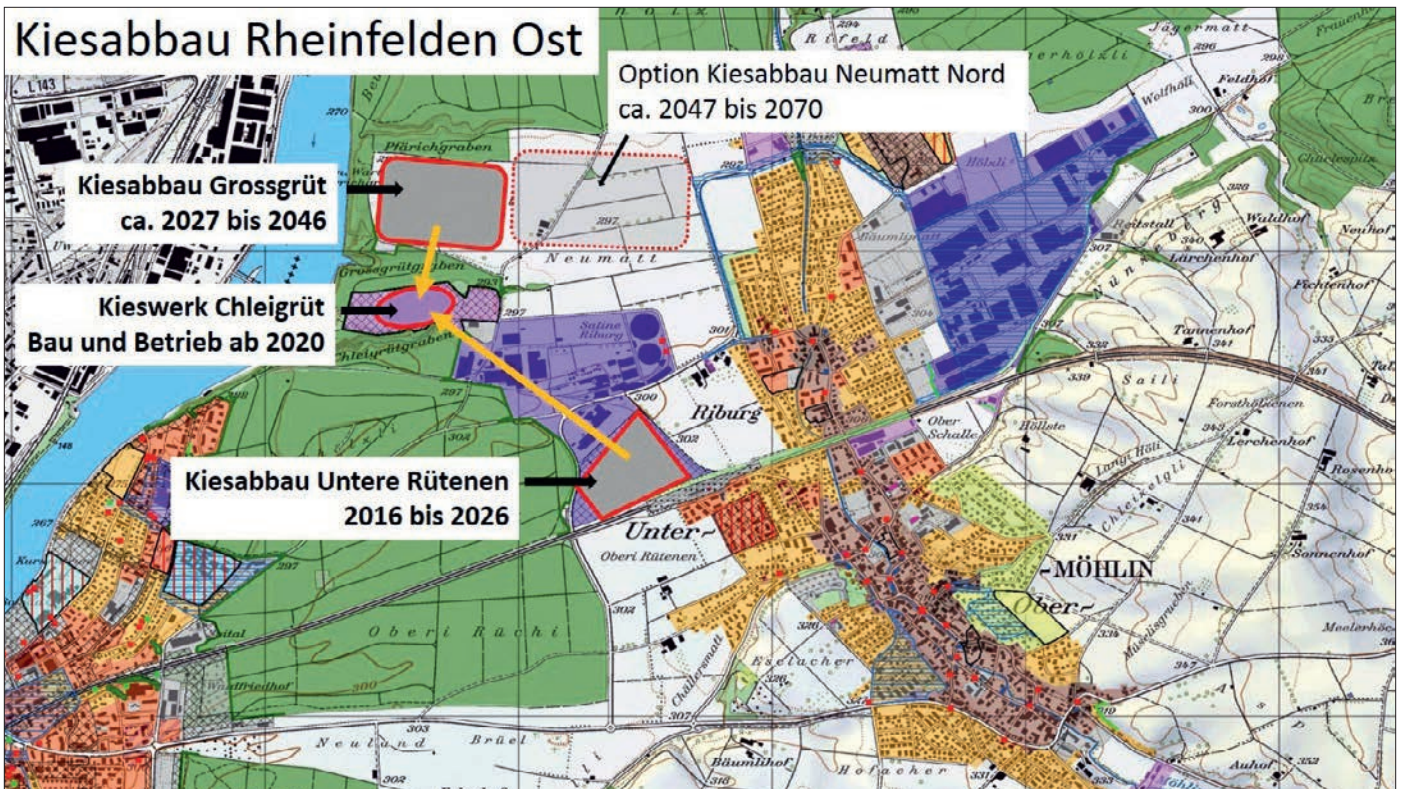
Startschuss zu intensiver Planungstätigkeit

Die geplante Fortsetzung des Kiesabbaus im Gebiet Rheinfelden Ost hat noch einen weiten Weg vor sich. Mit der erforderlichen Zustimmung der Einwohnergemeinde-Versammlung sowie der Ortsbürgergemeinde-Versammlung Rheinfelden zum Dienstbarkeitsvertrag für den Materialabbau und die Wiederauffüllung in der Flur Grossgrüt

stehen im Juni 2018 erste Entscheide an. Anschliessend muss für die Realisierung des geplanten Kieswerks Chleigrüt das Baugrundstück von der Arbeitszone II (Gewerbe) in die Arbeitszone III (Industrie) umgezont werden. Im für die Bauzone Chleigrüt zu erstellenden Gestaltungsplan ist aufzuzeigen, wie die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt und umgesetzt werden sollen. Insbesondere ist im westlichen Teil der Bauzone Chleigrüt eine Teilfläche dauernd von Bauten freizuhalten und so zu gestalten, dass die ökologische Vernetzung der Landschaft gefördert und der das Areal querende Wildtierkorridor von kantonaler Bedeutung aufgewertet wird. Schliesslich erfordert der geplante Kiesabbau im Gebiet Grossgrüt eine Änderung des kantonalen Richtplans und die Ausscheidung einer Kiesabbauzone in der Nutzungsplanung. Im Rahmen der Nutzungsplanung sowie des Baubewilligungsverfahrens muss der Kiesabbau Grossgrüt eine umfassende zweistufige Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen. Meistert das Projekt alle Hürden, kann in 8 bis 10 Jahren der Spatenstich zum Kiesabbau im Gebiet Grossgrüt erfolgen.

Geplanter zeitlicher Ablauf Kiesabbau Rheinfelden Ost (rot = Gemeindeversammlungsentscheide)

Abschluss Dienstbarkeitsvertrag Kiesabbau Grossgrüt	bis Mitte 2018
Rekultivierung Grube Chleigrüt Mitte	bis Mitte 2019
Restauffüllung Grube Chleigrüt Ost (Fristerstreckung eingeplant)	bis Ende 2022
Teilzonenplanänderung, Gestaltungsplan sowie Abschluss Baurechtsvertrag Chleigrüt (Über die Teilzonenplanänderung entscheidet die Einwohnergemeindeversammlung)	bis Ende 2019
Baubewilligungsverfahren und Bau Kieswerk Chleigrüt	bis Ende 2020
Anpassung kantonaler Richtplan (Grossgrüt Ost festsetzen, Neumatt Nord vororientieren)	bis Ende 2020
Kiesabbau Grube Untere Rütene (Fristerstreckung eingeplant)	bis Ende 2026
Wiederauffüllung und Rekultivierung Grube Untere Rütene (mit Fristerstreckung)	bis Ende 2030
Kommunale Nutzungsplanung /Ausscheidung Materialabbauzone Grossgrüt, 1. Stufe UVP (Über die Änderung der Nutzungsplanung entscheidet die Einwohnergemeindeversammlung)	2020 bis 2023
Baubewilligungsverfahren Materialabbau Grossgrüt, 2. Stufe UVP	2024 bis 2025
Kiesabbau Gebiet Grossgrüt	2027 bis 2046
Wiederauffüllung und Rekultivierung Grube Grossgrüt	2031 bis 2050
Kiesabbau Gebiet Neumatt Nord (Langfristoption)	ab 2047



Der Gemeinderat unterstützt das strategische Kiesabbau-projekt Rheinfelden Ost

Der Gemeinderat begrüsst die Absicht der Firma Holcim, den Kiesabbau im Gebiet Rheinfelden Ost nach Beendigung des Abbaus im Gebiet Untere Rütene in der im Richtplan des Kantons als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung verzeichneten Geländekammer Grossgrüt fortzusetzen und gleichzeitig das gewonnene Kiesmaterial vor Ort in einem neu zu erstellenden Kieswerk aufzubereiten. Dadurch kann in den nächsten Jahrzehnten das letzte grossflächige potentielle Kiesabbaugebiet im unteren Fricktal, welches ausserhalb von Wald, Grundwasserschutzarealen und Siedlungsentwicklungsgebieten liegt, für die Gewinnung des wichtigen Rohstoffs der Bauwirtschaft genutzt werden. Der geplante Abbau sichert der Agglomeration um Rheinfelden auf Jahrzehnte hinaus die Kiesversorgung aus einer nahegelegenen Abbaustelle und schafft gleichzeitig das dringend benötigte Deponievolumen zur Ablagerung des durch die Bautätigkeit anfallenden Aushubüberschusses. Die kurzen Wege zwischen Abbauort bzw. Aushubdeponie und den Baustellen der Region sind wirtschaftlich und überdies verkehrs- und umweltpolitisch sehr zu begrüssen, da sie das Strassennetz von über weite Distanzen führenden Kies- und Aushubtransporten entlasten.

Der Dienstbarkeitsvertrag kann zusammen mit den weiteren Akten während der öffentlichen Aktenuaflage in der Gemeindeganzlei eingesehen oder aber von der Homepage www.rheinfelden.ch geladen werden.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK)

Der Stadtrat beurteilt das Projekt als eine ökologisch gute Lösung für den Kiesabbau in der Region. Der Zeitpunkt ist günstig, da die Überbauung beim Bahnhof Möhlin noch nicht stattgefunden hat. Es ist aus Sicht der GPFK erstrebenswert, den Kies abzubauen, bevor das Gelände überbaut wird.

Der Stadtrat hat der GPFK versichert, dass dem Grundwasserschutz und dem Wildtierkorridor in sehr hohem Masse Rechnung getragen wird.

Die GPFK empfiehlt, dem Dienstbarkeitsvertrag für den Materialabbau und die Wiederauffüllung in der Flur Grossgrüt zuzustimmen.

> Antrag

Der Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Rheinfelden als beteiligte Grundeigentümerin und der Holcim Kies und Beton AG, Zürich, als Berechtigte, für den Materialabbau und die Wiederauffüllung in der Flur «Grossgrüt» sei zu genehmigen.



Traktandum 7

Abgabe der Trägerschaft der Heilpädagogischen Schule; Genehmigung

Ausgangslage

Im Auftrag des Kantons führen die Einwohnergemeinden Frick und Rheinfelden je eine Heilpädagogische Schule (HPS) für ihre Bezirke. Die HPS nimmt innerhalb der Volksschule eine Sonderstellung ein. Sie hat einen umfassenderen und anders gelagerten Auftrag als die Regelschule. In der Tagessonderschule werden die Kinder und Jugendlichen, denen der Besuch einer Regelklasse nicht möglich ist, in kleinen Klassen von 7–9 Schülerinnen und Schülern unterrichtet. Die beiden HPS in Frick und Rheinfelden erfüllen ihren pädagogischen Auftrag sehr erfolgreich, zählen aber mit aktuell 47 bzw. 57 Schülerinnen und Schülern zu den kleinsten Einrichtungen im Kanton. Die heutigen Strukturen sind deshalb nicht ideal und der finanzielle Druck auf die Schulen ist gross. Die Führung der HPS ist komplex, weil viele Instanzen involviert sind und sich die Zuständigkeiten auf Gemeinde- und Kantonsebene überlagern. Um die Heilpädagogischen Schulen im Fricktal langfristig zu sichern, haben die Gemeinden Frick und Rheinfelden nach einer Kooperation und neuen Strukturen gesucht.

Eine HPS Fricktal

Die Gemeinderäte von Frick und Rheinfelden beantragen den Gemeindeversammlungen, ihre Heilpädagogischen Schulen unter eine gemeinsame Führung zu stellen und die Trägerschaft auf den 1. August 2020 an die Stiftung MBF in Stein zu übertragen. Der Stiftungsrat der Stiftung MBF Stein hat seinerseits entschieden, die Trägerschaft zu übernehmen, sofern die Gemeinden dies wünschen und beschliessen. Die beiden Schulstandorte sollen vorerst bestehen bleiben. Die dadurch entstehende neue HPS Fricktal hat weiterhin einen öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag und steht unter der Aufsicht des Kantons. Sie ist auch in Zukunft Teil der Volksschule und gehört zum öffentlichen Schulangebot.

Mit einer gemeinsamen HPS Fricktal unter Führung der Stiftung MBF werden folgende Ziele verfolgt:

- Durch den Zusammenschluss der beiden Schulen sollen der **Fortbestand** und die Weiterentwicklung der **Heilpädagogischen Schulen im Fricktal langfristig gesichert** werden.
- Das Fricktal bildet für die Angebote der Heilpädagogischen Schule **eine Versorgungsregion**. Das HPS-Angebot steht allen Fricktaler Schülerinnen und Schülern offen. Diese werden aufgrund ihrer Bedürfnisse und unter Berücksichtigung der Schul- und Klassenstrukturen einem Standort zugewiesen.
- Durch **Synergiengewinn** und Bündelung von Kompetenzen können die sonderpädagogischen Angebote, Produkte und Serviceleistungen im Fricktal verbessert werden.

Heutige Situation

Die HPS Rheinfelden weist derzeit 57 Schülerinnen und Schüler in 7 Klassen auf. Aktuell stammen 17% der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Rheinfelden. Total beschäftigte die HPS Rheinfelden

35 Mitarbeitende mit einem Vollzeitäquivalent von 23.2. Der Umsatz belief sich im Jahr 2016 auf 3.97 Mio. Franken. Die Finanzierung der HPS erfolgt zu 85 % durch Beiträge des Kantons im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Rund 13 % der Einnahmen stammen aus Schulgeldern der Gemeinden und rund 2 % aus Beiträgen Dritter.

Fricktal als eine einzige Versorgungsregion

Das ganze Fricktal muss im Interesse einer optimalen Schulorganisation (Klassenstrukturen und -grössen) als Versorgungsregion betrachtet werden. Früher hat sich die räumliche Zuweisung eines Kindes in eine HPS in der Regel an der Bezirksgrenze orientiert. In Zukunft soll beim Eintritt in die HPS noch vermehrt auf die Bedürfnisse der Kinder sowie die Schul- und Klassenstrukturen an den beiden Standorten oder auf die Synergien bei den Transportwegen Rücksicht genommen werden. Für Schülerinnen und Schüler ist diese Flexibilisierung kein Nachteil. Kinder, die den Schulweg nicht selbstständig bewältigen können, werden an ihrem Wohnort zu Hause abgeholt und zur Schule gefahren. Es spielt deshalb auch kaum eine Rolle, ob zum Beispiel eine Schülerin oder ein Schüler aus dem mittleren Fricktal die HPS in Rheinfelden oder in Frick besucht.

Kritische Grösse von zwei einzelnen HPS im Fricktal

Die kantonale Angebotsplanung sieht entsprechend vor, dass Schülerinnen und Schüler über die Bezirksgrenzen zugewiesen werden. Der Kanton hat deshalb bereits in der Vergangenheit wiederholt auf die Erforderlichkeit einer engeren Kooperation zwischen den beiden Schulen hingewiesen. Aus Sicht der Gemeinderäte und des Kantons bringt eine einzige Schule im Fricktal unter derselben Trägerschaft ökonomische Vorteile durch eine bessere Koordination der optimalen Klassenbildung. Insbesondere die HPS Frick weise eine kritische Grösse auf, so der Kanton Aargau. Aktuell wird die Auslastung in Frick durch 10 Kinder aus dem Versorgungsgebiet Rheinfelden verbessert. Dies dient umgekehrt Rheinfelden, das räumlich keine Kapazitätsreserven hat. Die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten begrüsst deshalb den Schritt zu einer HPS Fricktal ausdrücklich.

Versorgungsdichte im Fricktal

Bezüglich der Versorgungsdichte geht der Kanton davon aus, dass 100 Plätze für das Fricktal trotz Bevölkerungswachstum auch mittelfristig angemessen sind. Mit dem Entlastungsprogramm des Kantons sei geplant, die integrative Schulung in den Regelklassen zu fördern und so die Sonderschulen zu entlasten.

Kostendruck auf die Leistungspauschalen

Die aktuell vom Kanton abgegoltene Leistungspauschalen unterliegen dem Risiko, in Zukunft gekürzt zu werden. Zumindest bestehen entsprechende Absichten von kantonalen Seite. Dies führt zu einem erhöhten Druck auf eine effiziente Gestaltung der betrieblichen Organisation.

Werkstufen im Fricktal erhalten

Innerhalb der HPS werden in Frick und Rheinfelden sogenannte Werkstufen geführt. Das Angebot richtet sich an Jugendliche im Alter zwischen 15-18 Jahren, welche ihre obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben. In der Werkstufe wird der Übergang von der Schul- in die Arbeitswelt gestaltet. Im Zentrum steht das Finden eines geeigneten Arbeitsplatzes (Attestausbildung, IV-Anlehre oder Beschäftigungsplatz). Aus Sicht des Kantons wäre es denkbar, dass die beiden Werkstufen nicht mehr im Fricktal geführt werden. Hier würde sich zur «Entlastung» der Standorte im Fricktal eine Abgabe an einen anderen Standort anbieten, wo ein Heilpädagogisches Zentrum für Werkstufe und Berufsvorbereitung (HZWB) geführt wird. Sowohl die Gemeinderäte als auch die Stiftung MBF sind jedoch überzeugt, dass unter gemeinsamer Führung das Angebot «Werkstufe» im Fricktal gehalten werden muss.

Die Stiftung MBF

Der Stiftungsrat der Stiftung MBF ist gewillt, die Trägerschaft für die HPS Fricktal mit den beiden Standorten zu übernehmen. Die Stiftung MBF ist im Fricktal die Kompetenzträgerin in der Arbeit mit Menschen mit kognitiver Behinderung. Sie verfügt über die nötige Erfahrung mit Jugendlichen und Erwachsenen und gewährt für das Fricktal an verschiedenen Standorten vielfältige und den Bedarfen angepasste Arbeits-, Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Wohnplätze sowie eine angemessene Begleitung in lebenspraktischen und gesundheitlichen Bereichen. Bereits heute arbeitet die Stiftung MBF auch mit den beiden HPS zusammen.

Die Angebote der Stiftung MBF stehen, wie jenes der HPS, unter der Aufsicht der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten des Kantons Aargau und werden genauso wie die HPS über Leistungsaufträge des Kantons finanziert und gelenkt. Mit der Stiftung Schürmatt im Raum Aarau und der St. Josef-Stiftung im Freiamt bestehen im Kanton Aargau bereits heute zwei gleiche Organisationsmodelle für die Angebote der Sonderpädagogik. Die Gemeinderäte und Schulpflegen Frick und Rheinfelden sind deshalb überzeugt, dass die Stiftung MBF als Kompetenzträgerin für Sonderpädagogik die besten Voraussetzungen für die Übernahme einer gemeinsamen Trägerschaft mitbringt.

Sorgfältige Projekterarbeitung unter Mitwirkung des Personals

Bei der Zusammenführung der beiden Schulen unter neuer Trägerschaft wird auf den Kompetenzen, Qualitäten und Kulturen der beiden Schulen aufgebaut. Langjährige Traditionen und Erfahrungen werden berücksichtigt. Nur so kann eine erfolgreiche Integration in die neue Organisation und eine Identifikation mit einer HPS Fricktal gelingen. Die bewährte Zusammenarbeit mit der Regelschule soll so weit als möglich beibehalten werden. Bis zum Zusammenschluss sollen alle Detailfragen in verschiedenen Teilprojekten gemeinsam geklärt werden.

Finanzielle Folgen

Die Einwohnergemeinden Frick und Rheinfelden führen die HPS als Gemeindeanstalten und innerhalb der Rechnung als Eigenwirtschaftsbetriebe. Die Sonderschule ist über Kantonspauschalen und Schulgelder finanziert und tangiert den Erfolg der Rechnung der Einwohnergemeinde nicht.

Abgabe Trägerschaft erfordert Gemeindeversammlungsbeschluss

Der Beschluss über die Errichtung einer Gemeindeanstalt steht der Gemeindeversammlung zu (§ 20 Abs. 2 lit. f Gemeindegesetz). Beide HPS wurden durch Beschlüsse der Gemeindeversammlungen auf den Schuljahresbeginn 1969/70 im März 1969 eröffnet. Die Auflösung ist folglich wiederum der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

Zusammenfassung

Durch eine gemeinsame Trägerschaft erwarten die Gemeinderäte vorab eine Vereinfachung und Synergien in den Führungs- und Verwaltungsstrukturen sowie ausgewogene Schul- und Klassenstrukturen an beiden Standorten. Dadurch sichern die Gemeinden eine positive Entwicklung und den langfristigen Fortbestand der Heilpädagogischen Schulen im Fricktal. Für Schülerinnen und Schüler wird sich deshalb kaum etwas ändern. Sie besuchen weiterhin ihre Schule am jeweiligen Standort im gewohnten Umfeld. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen auch künftig für die HPS Fricktal tätig sein.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK)

Der Antrag verbindet die Fusion der beiden HPS Frick und Rheinfelden zur HPS Fricktal mit der Abtretung der Trägerschaft der HPS von der öffentlichen Hand an die private Stiftung MBF. Die GPFK hat finanzielle und organisatorische Fragen sowie soziale und pädagogische Gesichtspunkte geprüft. Die finanziellen Auswirkungen sind unbedeutend, da die HPS zu 98 Prozent aus Kantonsbeiträgen und Schulgeldern der Gemeinden finanziert und dies auch so bleiben wird. Die Fusion von Rheinfelden und Frick und die Integration in die MBF sind ein anspruchsvolles Projekt, das durch eine externe Fachperson begleitet wird, was die GPFK begrüsst. Zwar hätte die HPS Rheinfelden unter ihrer neuen Leitung vermutlich finanziell saniert werden und als eigenständige Anstalt fortbestehen können. Auch dürften sich die angestrebten Synergien in Grenzen halten, solange beide Standorte gleichzeitig betrieben werden. Das angestrebte Modell, das die HPS Fricktal und Arbeitsplätze für Erwachsene mit Beeinträchtigungen unter dem Dach derselben Stiftung vereinigt, bietet Vor- und Nachteile. Für die einen stehen die Professionalität und das inhaltliche Engagement der neuen Trägerschaft im Vordergrund. Für die anderen setzt die Abtretung ein integrationspolitisch falsches Zeichen, da sich die Gemeinde ihrer Verantwortung und schulischen Zentrumsfunktion gerade gegenüber den schwächsten Kindern und Jugendlichen entledigt. Nach Abwägung aller Gesichtspunkte kommt die GPFK zur Ansicht, dass die Argumente für das geplante Projekt insgesamt überwiegen, weshalb sie den Antrag unterstützt.

Die GPFK empfiehlt, dem Antrag auf Abgabe der Trägerschaft der HPS zuzustimmen.

> Antrag

Der Abgabe der Trägerschaft der Heilpädagogischen Schule an die Stiftung für Menschen mit Behinderung im Fricktal (MBF) sei zuzustimmen.

Traktandum 8

Ortsantennenanlage Rheinfelden (OAA); Beteiligung an der Genossenschaft «Kopfstation GGA» der Gemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, Kaiseraugst, Olsberg, Pratteln und Rheinfelden; Genehmigung

Ausgangslage

Um einen guten Fernseh- und Radioempfang von mehreren Stationen sowie die Anpassung an künftige technische Entwicklungen zu gewährleisten und das Stadtbild vor vielen Einzelantennen zu schützen, betreibt die Stadt Rheinfelden seit Ende der 80er Jahre eine eigene Ortsantennenanlage (OAA) mit dem dazugehörigen Kabelverteilnetz. Die OAA wird als Spezialfinanzierung der Gemeinde mit eigener Rechnung geführt.

Der Signalbezug erfolgt von der sogenannten Kopfstation der Grossgemeinschafts-Antennenanlage (GGA) der Gemeinde Pratteln. Von der Kopfstation aus werden Fernseh- und Radioprogramme in die Haushaltungen von Augst, Birsfelden, Giebenach, Kaiseraugst, Olsberg, Pratteln und Rheinfelden verbreitet.



Verbundnetz OAA

Zu den angeschlossenen Gemeinden steht die Gemeinde Pratteln in einem Vertragsverhältnis. Die Gemeinden beteiligen sich anteilig an den Investitions- und Betriebskosten der sogenannten Kopfstation und sind in der Betriebskommission vertreten. Die Betriebskommission hat jedoch keine Entscheidungskompetenz, sondern verfügt über ein Antragsrecht an die Gemeinderäte. Diese Struktur bringt ein Ungleichgewicht und eine Unsicherheit. Die Partnergemeinden tragen die Kopfstation zwar finanziell, sind aber nicht längerfristig gebunden und verfügen über keine Rechte. Die Vertragsgemeinden möchten dies nun ändern und für den Betrieb der Kopfstation gemeinsam eine Genossenschaft gründen.

Genossenschaft «Kopfstation GGA»

Die Genossenschaft ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als solche fungiert sie als Gesellschaft, deren Mitgliederzahl offen ist und die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder zum Zweck hat. Die Gesellschaftsform hat also nicht zum primären Ziel, für die Anteilsinhaber Geld abzuwerfen, sondern soll direkt die Bedürfnisse der Mitglieder befriedigen.

Den Gemeinden wird mit dem Beitritt zur Genossenschaft ein Mitscheidungsrecht eingeräumt und eine langfristige, partnerschaftliche Bindung geschaffen. Neben der Verteilung von Rechten und Pflichten auf die beteiligten Gemeinden spricht im Falle der Kopfstation der Grossgemeinschafts-Antennenanlage ein weiterer bedeutender Vorteil für die Gesellschaftsform: Die Genossenschaft kann flexibel auf die sich schnell entwickelnden Technologien, welche laufend neue Bedingungen schaffen, reagieren. Dies wird durch die heutige Struktur, bei der die Betriebskommission jeweils Anträge an die Gemeinderäte stellen muss, erschwert.

Die Genossenschaft betreibt und unterhält die Signalaufbereitung mit Kabelverteilnetz für die Übertragung von Zeichen, Bild-, Laut- und Datensignalen. Die Bezugsgemeinden verpflichten sich, eine Signallieferungsgebühr pro bediente Haushaltung und Monat zu entrichten. Nähere Bestimmungen zur Signallieferung werden in einem eigens dafür bestimmten Reglement festgelegt. Die Genossenschaft begründet mit den Bezugsgemeinden einzelne Verträge, welche die Signallieferung regelt.

Genossenschaftsvertrag

Zur Gründung einer Genossenschaft schliessen die Einwohnergemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, Kaiseraugst, Olsberg, Pratteln und Rheinfelden einen Genossenschaftsvertrag ab. In diesem wird der Zweck der Genossenschaft festgehalten, nämlich der gemeinsame Betrieb und der Unterhalt der Kopfstation. Mit Rechtskraft des Vertrages über die Gründung einer Genossenschaft werden die bestehenden Anschlussverträge über die Signallieferung aufgelöst. Der Vertrag wird für 15 Jahre abgeschlossen, wobei er sich danach jeweils stillschweigend um drei Jahre verlängert.

Genossenschaftsstatuten

Zugleich mit dem Vertragsabschluss beschliessen die Partnergemeinden Statuten, welche den Bestand und Zweck, die Organisation, das Rechnungswesen sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlage regeln. Es wird festgehalten, dass der Zweck der Genossenschaft darin besteht, eine gemeinsame Kopfstation mit dem dazugehörigen Kabelverteilnetz zu betreiben. Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Genossenschaft alle Rechtshandlungen vornehmen, welche den Genossenschaftsgemeinden nicht durch die Statuten zugewiesen werden. Weiter wird festgehalten, dass der Sitz der Genossenschaft in Pratteln ist.

Schenkungsvertrag

Mit der Gründung der Genossenschaft soll die Kopfstation unentgeltlich ins Eigentum der neuen Gesellschaft überführt werden. Bei einer

allfälligen Auflösung der Genossenschaft würde die Kopfstation wieder zurück ins Eigentum der Gemeinde Pratteln fallen.

Der Einwohnerrat von Pratteln genehmigte am 27. November 2017 den Vertrag zur Gründung einer Genossenschaft. Ebenso stimmte er dem Schenkungsvertrag und den Statuten zu.

Gemeindeversammlungsbeschluss

Die Beteiligung an der Genossenschaft bedarf gemäss § 20 Abs. lit. g) des Gemeindegesetzes der Zustimmung der Einwohnergemeinde-Versammlung (Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen).

Die Statuten und der Genossenschaftsvertrag können während der Aktenaufgabe von der Homepage der Stadt Rheinfelden geladen oder in der Kanzlei eingesehen sowie in Kopie bezogen werden.

Traktandum 9

Kreditabrechnungen; Genehmigung

9.1 Liegenschaft Marktgasse 1; Sanierung und Umnutzung

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2016 genehmigte für die Sanierung und Umnutzung der Liegenschaft Marktgasse 1 (alter Polizeiposten) einen Verpflichtungskredit über CHF 1'620'000.00 (Kostenschätzung vom 30. April 2015, +/- 20%).

Bewilligter Verpflichtungskredit	CHF 1'620'000.00
Ausführungskosten	CHF 1'532'276.65
Total Kreditunterschreitung	CHF 87'723.35

Traktandum 10

Verschiedenes

Stadt Rheinfelden
Gemeinderat
Mai 2018

Stellungnahme der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK)

Mit diesem Vertrag wird eine der Situation entsprechende Rechtsform gefunden, die Entscheidungsläufe vereinfacht sowie Gleichgewicht und Planungssicherheit formell herstellt. Für Rheinfelden ergeben sich weder zusätzliche Kosten noch Risiken.

Die GPFK empfiehlt, dem gemeinderätlichen Antrag zuzustimmen.

> Antrag

Der Beitritt zur «Genossenschaft Kopfstation GGA» sei zu genehmigen.

Begründung:

Die Arbeiten konnten teilweise günstiger vergeben werden, als im Kostenvoranschlag berechnet war. Die Bauleitung arbeitete effizient und kostenbewusst.

Der Kostenvoranschlag basierte auf einer Genauigkeit von +/- 20%. Die Kreditunterschreitung der Baukosten liegt bei rund 5%.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK)

Die GPFK empfiehlt, die vorliegende Kreditabrechnung zu genehmigen.

> Antrag

Die vorstehende Kreditabrechnung sei zu genehmigen.



Rheinfelden

Lebenswert. Liebenswert.

Stadt Rheinfelden, Stadtkanzlei
Rathaus Marktgasse 16, CH-4310 Rheinfelden
Tel. +41 (0)61 835 52 31
www.rheinfelden.ch